

**Eckpunkte der
„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen“
(„Förderrichtlinien Wolf“)**

(Stand: 01.02.2022)

1. Billigkeitsleistungen (Entschädigungen):

- Freiwillige Zahlung des Landes zur Entschädigung der durch den Wolf direkt getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere sowie der Verluste durch Verwerfen. Darüber hinaus werden auch sonstige Ausgaben für Tierarzt, Sachschäden an Zäunen, Wertermittlung sowie Untersuchungen entschädigt. Die Schäden müssen nachweislich oder mit hinreichender Sicherheit durch den Wolf verursacht worden sein.
- Berücksichtigungsfähige Tiere: Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde.
- Empfängerkreis: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Dies schließt neben den Nutztierhaltungen mit Haupt- oder Nebenerwerb auch Hobbytierhaltungen ein.
- Sobald in NRW nach einer festen Ansiedlung von Wölfen Wolfsgebiete ausgewiesen werden, muss vor der Gewährung einer Billigkeitsleistung ein wolfsabweisender Grundschutz für Schafe, Ziegen und Gehegewild bestehen. Dieser ist innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe eines Wolfsgebietes umzusetzen.
- Umfang: 100 % des Betrages der amtlichen Wertermittlung für die Tiere (auf Basis von Werttabellen) sowie der sonstigen Ausgaben.

2. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen:

- Gefördert werden investive Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild.
- Bei Bedarf kann das Umweltministerium die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Tierarten zulassen. In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Häufung von Übergriffen auf Kleinpferdehaltungen im Herbst 2021 im Wolfsgebiet Schermbeck können ab dem 1. Januar 2022 Halterinnen und Halter von Kleinpferden (Stockmaß bis 148 cm), Pferden mit Fohlen und Jungpferden bis zum Alter von maximal drei Jahren, im Streifgebiet des Schermbecker Wolfsrudels Zuwendungen zum Herdenschutz beantragen.
- Konkret können Optimierungen und Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör zur Erreichung mindestens des wolfsabweisenden Grundschutzes sowie die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden gefördert werden.

- Die Förderung von laufenden Kosten, die den Arbeitsaufwand und die Unterhaltung abdecken, ist nach Landeshaushaltsrecht nicht zulässig.
- Umfang: 100 %.
- Die Förderung von Präventionsmaßnahmen kann grundsätzlich nur in Wolfsgebieten sowie in Wolfsverdachtsgebieten (nur wolfsichere Zäunung) und in Pufferzonen zu einem Wolfsgebiet (nur wolfsichere Zäunung). Die Gebiete werden auf der Grundlage eines Fachvorschlages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) ausgewiesen. Aktuell gibt es in NRW neun Fördergebiete:
 - das Wolfsgebiet „Schermbek“ einschließlich Pufferzone.
 - das Wolfsgebiet „Senne-Eggegebirge“ einschließlich Pufferzone.
 - die „Pufferzone zum Wolfsterritorium Stegskopf“.
 - das Wolfsgebiet „Eifel/Hohes Venn“ einschließlich Pufferzone.
 - das Wolfsgebiet „Oberbergisches Land“ einschließlich Pufferzone.
- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit Haupt- oder Nebenerwerb. Auch Hobbytierhaltungen können eine Förderung von Präventionsmaßnahmen beantragen.

3. Notifizierung (Wegfall der „De-minimis“-Beschränkungen):

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 17.03.2020 die „Förderrichtlinien Wolf“ gebilligt. Damit sind die bisher geltenden besonderen Regelungen der Europäischen Kommission zu „De-minimis-Beihilfen“ nicht mehr anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere für die Berufsschäfer eine erhebliche Erleichterung, da für sie die Obergrenze von 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zukünftig entfällt

4. Bewilligungsbehörden:

Seit Jahresbeginn 2022 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Wolf. Nähere Informationen und Antragsformulare finden sich unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/herdenschutz/index.htm>

5. Herdenschutzberatung:

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, bereits vor Antragstellung für die Förderung von Präventionsmaßnahmen das kostenlose Beratungsangebot der Herdenschutzberatung der Landwirtschaftskammer NRW zu nutzen. Mit dieser Beratung lässt sich die Antragstellung und -prüfung erleichtern und somit das Bewilligungsverfahren insgesamt beschleunigen. Kontaktmöglichkeiten bestehen telefonisch unter der Service-Hotline (Tel: 02945 – 989898) sowie per E-Mail (herdenschutz@lwk.nrw.de).